



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2016/2017 – Ausgegeben am 29.03.2017 – 21. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

85. Curriculum PhD-Studium Sportwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16. März 2017 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 6. März 2017 beschlossene Curriculum für das PhD-Studium der Sportwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium dient über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Entfaltung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Sportwissenschaft beizutragen, und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet aus dem Bereich der Sportwissenschaft verfassen wollen und damit ein PhD-Studium Sportwissenschaft anstreben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD- Studium Sportwissenschaft am Zentrum für Sportwissenschaft und Universitätssport, ist neben den in den §§ 63, 64 UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen,

- a. der Abschluss eines sportwissenschaftlichen Masterstudiums (Diplomstudiums), oder
- b. der Abschluss eines gleichwertigen sportwissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, allenfalls unter Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber für das PhD- Studium Sportwissenschaft haben sich zudem folgendem Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden (§ 71e Abs. 3 UG), welches unter Mitwirkung des zuständigen Doktorratsbeirates erfolgt.

Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Adäquate Fachkenntnisse im Bereich der Sportwissenschaft im Hinblick auf das angestrebte PhD- Vorhaben und auf den intendierte Themenbereich der Dissertation
- Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit

Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über den Studienerfolg aus früheren Studien
- Gutachten über die bereits verfassten Qualifikationsarbeiten, Angaben zu bereits publizierten Arbeiten
- Nachweis über die bisherige berufliche Praxis, sofern sich aus dieser die besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommenen Dissertationsvorhaben ergibt
- Motivationsschreiben
- Beschreibung des Dissertationsvorhabens und des methodischen Zugangs
- Erklärung der Bereitschaft durch eine Angehörige oder einen Angehörigen des Zentrums für Sportwissenschaft und Universitätssport mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die offizielle Betreuungszusage und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ (§ 5 Abs 1).

Wenn und soweit dies zur Gewährleistung der methodischen Kompetenzen erforderlich ist, kann die Zulassung auch unter die Auflage der Absolvierung bestimmter Prüfungen gestellt werden, die im Laufe des Studiums zu erbringen sind.

§ 3 Dauer des Studiums

Das Studium umfasst eine Regelstudiendauer von 3 Jahren.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Folgende Leistungen sind zu erbringen:

- (a) Lehrveranstaltungen (prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent) im Ausmaß von 18 bis zu 30 ECTS.
- (b) zusätzliche Leistungen (z.B. die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Praktika usw.)

(2) Der Abschluss des Studiums setzt darüber hinaus das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ (§ 5), die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (§ 5), die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung und deren Einhaltung (§ 6), das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung (§ 7) und die öffentliche Defensio (§ 8) voraus. Es gilt § 15 des studienrechtlichen Teils der Satzung

Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehende Konkretisierungen werden in einer entsprechenden Dissertationsvereinbarung festgehalten.

§ 5 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

(1) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden nach der Herstellung des Einverständnisses mit dem Betreuer oder der Betreuerin oder nach der Auswahl eines Themas spätestens am Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés, das die Zielsetzungen, die Methoden, einen Zeit- und einen Finanzplan sowie die Zustimmungserklärung des Betreuers oder der Betreuerin zum Dissertationsvorhaben enthält, beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind. Die Betreuerin oder der Betreuer kann zur öffentlichen Präsentation als Auskunftsperson herangezogen werden. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 8 des studienrechtlichen Teils der Satzung sinngemäß.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, welches schriftlich in elektronischer Form der Studienprogrammleiterin beziehungsweise dem Studienprogramm-leiter zur Publikation auf der Homepage der Fakultät oder in sonstiger geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen ist. Die Studienprogrammleiterin beziehungsweise der Studienprogrammleiter hat die Präsentation dem Doktorratsbeirat zur Kenntnis zu bringen, der dazu Stellung nehmen kann. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch die oder den Studienpräses auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen.

(3) Für die Genehmigung des Dissertationsvorhabens gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 6 Dissertationsvereinbarung

(1) Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen und der Dissertantin oder dem Dissertanten mit Zustimmung der Studienprogrammleiterin oder des Studienprogrammleiters abzuschließen.

(2) Im Falle der Inanspruchnahme von Sach- oder Geldmitteln der Organisationseinheit ist die Dissertationsvereinbarung auch von der für Ressourcen verantwortlichen Person zu unterzeichnen. Die Vereinbarkeit zwischen der Dissertationsvereinbarung und den Vereinbarungen, die zur Herstellung von Beschäftigungsverhältnissen zur Universität geschlossen wurden, ist zu beachten.

(3) Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;

6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

(3) Die Dissertationsvereinbarung ist von den Studierenden im Einvernehmen mit den betreuenden Personen auf Basis periodischer, jedenfalls jährlicher, Berichte über den Studienfortgang durch Anhänge zu ergänzen. Die einseitige Auflösung und wesentliche Änderungen der Dissertationsvereinbarung sind aus sachlichen Gründen zulässig und bedürfen der Genehmigung durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 7 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des PhD-Projektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

(3) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung gemäß Satzung zuzuweisen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation zur Beurteilerin beziehungsweise zum Beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(4) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat das studienrechtlich zuständige Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(5) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

§ 8 Defensio

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 4 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

§ 9 Benotung

Für die Benotung gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 10 Lehrveranstaltungstypen

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

- a. Vorlesung (VO)
- b. Seminar (SE)
- c. Übung (UE)
- d. Vorlesung –Übung (VU)

§ 11 Zuerkannter akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums, die gemäß § 2 Abs 3 zugelassen wurden, wird der akademische Grad Doctor of Philosophy (abgekürzt PhD) gemäß § 54 Abs 4 UG 2002 verliehen.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Dissertationsstudium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2020 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r